

Verein „FREUNDESCHLOSSTIENGEN“ e.V.

VR 621156 (Amtsgericht Freiburg)

Satzung

(Stand: 23. Oktober 2023)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FREUNDESCHLOSSTIENGEN". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "FREUNDESCHLOSSTIENGEN e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist ausschließlich auf die Förderung von Kunst und Kultur gerichtet (§ 52 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 5 AO).
- (2) Der Verein will die „Schwarzenberg-Säle“ im Schloß Tiengen für die Allgemeinheit öffnen und sie als Ort der kulturellen Begegnung lebendig halten. Er soll auch das kulturelle Gedächtnis der Stadt Waldshut-Tiengen bewahren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Der Verein überlässt der Heinrich Kaminski-Gesellschaft e.V. einen der von ihm im Schloß genutzten Räume zur Archivierung und unterstützt darüber hinaus die Belange und Aufgaben dieser Gesellschaft.
 - b) Der Verein wird durch seine Veranstaltungen in den „Schwarzenberg-Sälen“ an Kulturschaffende, die in der Stadt gewirkt haben, erinnern.
 - c) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, zeitgenössischen Kulturschaffenden ein Forum zu geben.

- d) Der Verein bietet jungen Menschen der Region ein Podium für ihre kulturellen Aktivitäten.
 - e) Eine Zusammenarbeit mit den bestehenden kulturellen Institutionen der Stadt, des Landkreises und der Schweiz ist erwünscht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der für Schüler, Studenten und Auszubildende reduziert wird. Auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Heinrich Kaminski Gesellschaft e.V. wird der Beitrag ermäßigt.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und aus den Beiräten. Dritter Vorsitzender ist der jeweilige erste Vorsitzende der Heinrich Kaminski-Gesellschaft e.V.

In der vorliegenden Satzung wird zur besseren Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und deren Funktion jeweils die männliche Form verwendet.

- (2) Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten, den dritten Vorsitzenden und durch den Schatzmeister, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl, beginnend mit dem Jahr 2017, werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: Erster Vorsitzender und Schriftführer.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl, beginnend mit dem Jahr 2018, werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: Zweiter Vorsitzender und Schatzmeister.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl, beginnend mit dem Jahr 2024, werden die Beiräte gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist für die restliche Dauer seiner Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.

Im Übrigen bleibt der Vorstand jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Ferner werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten und bei dessen Abwesenheit vom dritten Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten und bei dessen Verhinderung die des dritten Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt; jedoch muß in jedem Fall mindestens die Hälfte der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder im Amt sein.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8

Beirat

Es werden bis zu sechs Beiräte gewählt.

Die Beiräte sind für die Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen in den Bereichen „Wort“, „Bild“ und „Klang“ sowie technische und rechtliche Belange zuständig. Über die konkrete Aufteilung der Arbeitsbereiche auf die Beiräte beschließt der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder durch E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten und bei dessen Abwesenheit vom dritten Vorsitzenden sowie bei Verhinderung des Letzteren von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 6).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Waldshut-Tiengen mit der Maßgabe, damit weiter im Sinne des Vereins zu wirken.